Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4799

23. 02. 76

Sachgebiet 611

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
— Drucksachen 7/4604, 7/4705 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

Artikel 1

1. **Nummer 1** (§ 10 d)

   In § 10 d Satz 1 sind nach dem Wort „sind" die Worte „auf Antrag" einzufügen.

   Begründung

   Der Bundesrat begrüßt, daß der Bundestag grundsätzlich bereit ist, dem Vorschlag des Bundesrates auf Einführung des Verlustrücktrages zu folgen. Er bedauert aber, daß der Bundestag in wesentlichen Punkten von der Gesetzesinitiative des Bundesrates (Drucksache 7/3667) abweicht.

   Entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates sollte ein Wahlrecht vorgesehen werden; der Steuerpflichtige soll selbst entscheiden können, ob er den Verlustrücktrag oder den Verlustvortrag in Anspruch nimmt.

   Geht der Verlustrücktrag entsprechend dem Beschluß des Bundestages dem Verlustvortrag vor, kann dies zu einer wesentlichen Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht führen, so in allen Fällen, in denen in späteren Jahren mit wachsenden Gewinnen zu rechnen ist. Vor allem gilt dies für aussichtsreiche Firmenneugründungen, insbesondere wenn sie mit technischen Innovationen in Zusammenhang stehen und deshalb besonders förderungswürdig sind.

   Eine solche Schlechterstellung würde rückwirkend einen abgeschlossenen Zeitraum betreffen und wäre deshalb wegen des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbotes nicht unbedenklich. Besteht für den Verlustrücktrag kein Wahlrecht, fällt zwangsläufig auf den Steuererstattungsanspruch Vermögensteuer an.

   Diese Gesichtspunkte stehen dem Ziel des Verlustrücktrages entgegen, steuerliche Anreize für Neuinvestitionen und damit für künftiges Wirtschaftswachstum zu schaffen.

   Der vom Bundestag gegen ein Wahlrecht vorgebrachte Einwand, dieses führe zu einer weiteren Komplizierung des Verwaltungsverfahrens, vermag nicht zu überzeugen. Besondere Verwaltungserschwernisse sind in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

2. **Nummer 1** (§ 10 d) **und Nummer 5** (§ 46)

   a) In Nummer 1 ist § 10 d nach Satz 1 wie folgt zu fassen:

   „Soweit ein Abzug in diesem Veranlagungszeitraum nicht möglich ist, kann der Rücktrag auf den vorangehenden Veranlagungszeit-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

raum vorgenommen werden. Sind für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume bereits Steuerbescheide erlassen worden, so sind diese insoweit zu ändern, als der Verlustabzug zu gewähren oder zu berichtigen ist. Das gilt auch dann, wenn die Steuerbescheide bereits unanfechtbar geworden sind; die Verjährungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem der berücksichtigungsfähige Verlust entstanden ist. Soweit die nicht ausgeglichenen Verluste den Betrag von insgesamt 5 Millionen Deutsche Mark übersteigen oder ein Abzug der nicht ausgeglichenen Verluste nach den Sätzen 1 bis 4 nicht vorgenommen wurde, sind diese in den folgenden fünf Veranlagungszeiträumen wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen; der Abzug ist nur insoweit zulässig, als die Verluste in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht abgezogen werden konnten."

b) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

‚5. Dem § 46 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Im Falle des § 10 d ist der Antrag für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume bis zum Ablauf des diesen folgenden dritten Kalenderjahres zu stellen."'

Begründung zu a) und b)

Der Bundesrat hält an seiner Auffassung fest, daß ein zweijähriger Verlustrücktrag notwendig ist, um das mit dem Gesetz verfolgte Ziel, das nach übereinstimmender Auffassung von Bundestag und Bundesrat in einer Liquiditätsverbesserung solcher Unternehmen liegt, die in eine kritische Verlustphase gekommen sind, zu erreichen.

Der Bundesrat hält die Begründung des Bundestages für die Ablehnung eines zweijährigen Verlustrücktrages für nicht überzeugend.

Die Verwaltungserschwerung ist unbedeutend. Es ist verwaltungsmäßig kein wesentlicher Unterschied, ob eine oder in Ausnahmefällen — der zweijährige Verlustrücktrag wird die Ausnahme bleiben — zwei Berichtigungsveranlagungen durchzuführen sind. Die wesentliche Arbeit liegt in der Feststellung des ausgleichsfähigen Verlustes. Diese Feststellung ist in beiden Fällen gleich. Die rechnerische Berichtigung der beiden oder einer Veranlagung der Vorjahre bringt, auch angesichts des fortgeschrittenen Standes der Automation und EDV, keine Schwierigkeiten von Gewicht.

Hinzu kommt, daß die Zahl der Berichtigungsfälle geringer ist als beim Gesetzesbeschluß des Bundestages, weil die Bundesratsvorlage keine obligatorische Berichtigung, sondern nur eine Berichtigung auf Antrag vorsieht.

Der höhere Steuerausfall eines zweijährigen Verlustrücktrages ist trotz der derzeitigen schwierigen Haushaltslage von Bund und Ländern ebenfalls kein überzeugender Grund für eine Begrenzung des Verlustrücktrages auf ein Jahr. Bei den Steuerausfällen handelt es sich, wie die Bundesregierung zutreffend feststellt, überwiegend nur um die Vorverlagerung von ohnehin eintretenden Steuerausfällen. Andererseits bietet gerade ein wirksamer Verlustrücktrag die Chance, daß notleidende Unternehmen schneller in die Ertragszone zurückkehren können, was sich auch günstig auf die Entwicklung der Steuereinnahmen auswirken wird.

Im übrigen notwendige Folgeänderungen, die sich aus dem Wahlrecht und der Ausdehnung des Verlustrücktrages auf zwei Jahre ergeben.

3. **Nummer 7** (§ 52)

a) In Nummer 7 Buchstabe a wird die Jahreszahl „1975" durch die Jahreszahl „1974" ersetzt.

b) In Nummer 7 Buchstabe b wird die Jahreszahl „1974" durch die Jahreszahl „1973" ersetzt.

Begründung

Neben der systematischen Rechtfertigung, die der Verlustrücktrag im Rahmen des geltenden Ertragsteuerrechts findet, sind gerade auch konjunktur- und wirtschaftspolitische Gründe für die Einführung entscheidend.

Steuerpflichtige, die in der nunmehr seit 1974 anhaltenden Rezession in die Verlustzone geraten sind, sollen durch den Verlustrücktrag eine wirksame Hilfe erhalten. Der Bundesrat hält deshalb an seiner Auffassung fest, die Möglichkeit eines Verlustrücktrages auch solchen Steuerpflichtigen zu geben, die bereits 1974 in die Verlustzone geraten sind.